

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium (Beschluss der CK Pädagogik vom 21.6.2018)

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium „Inclusive Education“, „Sozialpädagogik“ und/oder „Erwachsenen- und Weiterbildung“ an der Universität Graz ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung gemäß § 64 Abs. 3 UG. Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gilt durch den Nachweis dieser Zulassungsvoraussetzung jedenfalls als erbracht. Über die Zulassung entscheidet gemäß § 60 Abs. 1 UG das Rektorat.
- (2) Fachlich in Frage kommend für die Zulassung ist ein Bachelorstudium Pädagogik oder ein Bachelorstudium Erziehungs- und Bildungswissenschaft an einer österreichischen oder ausländischen Universität.
- (3) Ein Studium ist einem fachlich in Frage kommenden Studium **grundsätzlich gleichwertig**, wenn es zumindest 109 ECTS-Anrechnungspunkte aus sozialwissenschaftlichen Fächern aufweist (dazu kann man Pädagogik, Bildungswissenschaft, Erziehungswissenschaft, Pädagogische Soziologie, Pädagogische Psychologie, Anthropologie, Frauen- und Geschlechterforschung zählen), wovon mindestens 81 ECTS dem Fach Erziehungs- und Bildungswissenschaft und mindestens 24 ECTS-Anrechnungspunkte dem Fach „Forschungsmethoden“ zurechenbar sein müssen. Bei Vorliegen einer grundsätzlichen Gleichwertigkeit durch ein abgeschlossenes Studium können im Zulassungsverfahren Kumulierungen von Studienleistungen weiterer Studien erfolgen. Von einer Kumulierung ausgeschlossen sind laut Richtlinien des Rektorats völlig fachfremde Studien.
- (4) Ein Studium gem. Abs. 1 ist einem fachlich in Frage kommenden Studium **vollständig gleichwertig**, wenn im Studium folgende Fächer in entsprechendem Umfang in ECTS-Anrechnungspunkten absolviert wurden:
 - a. mindestens 20 ECTS-Anrechnungspunkte aus dem Themenbereich „Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft“
 - b. mindestens 20 ECTS-Anrechnungspunkte aus dem Themenbereich „Analyse und Gestaltung von gesellschaftlichen Bedingungen“
 - c. mindestens 8 ECTS- Anrechnungspunkte aus dem Themenbereich „Psychologische Grundlagen“
 - d. mindestens 20 ECTS-Anrechnungspunkte aus dem Themenbereich „Berufsfelder und Handlungskompetenzen“
 - e. Bachelorarbeit im Ausmaß von mindestens 12 ECTS in einem der unter (Abs. 1) lit. a- d genannten Themenbereiche.

Absolvent/inn/en eines solchen Studiums werden ohne Auflagen zum Studium zugelassen.

- (5) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist (Abs. 3) und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen im Umfang von höchstens 30 ECTS-Anrechnungspunkten zu verbinden, die während des Masterstudiums abzulegen sind. Sollten Auflagen von mehr als 30 ECTS-Anrechnungspunkten notwendig sein, ist das Studium einem fachlich in Frage kommenden Studium nicht gleichwertig.